

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Ordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor vom 26.08.2021	2
Verfahrenshinweis	6

**ORDNUNG DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
FÜR DIE VERLEIHUNG DER BEZEICHNUNG AUßERPLANMÄßIGE PROFESSORIN BZW.
AUßERPLANMÄßIGER PROFESSOR VOM 26.08.2021**

Aufgrund des § 2 Abs.4 i.V.m. § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 Seite 547), zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV.NRW. 2016 S. 414) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor regelt das Hochschulgesetz (HG) in § 41. Die Rektorin oder der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann Persönlichkeiten, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors nach §36 HG erfüllen, die Bezeichnung einer außerplanmäßigen Professorin bzw. eines außerplanmäßigen Professors an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät verleihen.

(2) Die Verleihung des Titels der außerplanmäßigen Professorin bzw. des außerplanmäßigen Professors setzt voraus, dass die Persönlichkeit auf einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringt, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester an einer Universität, einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht oder einer vergleichbaren Institution im Rahmen von wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen nachweisen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist abgekürzt werden, muss jedoch mindestens drei Jahre betragen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung des Titels einer außerplanmäßigen Professorin oder eines außerplanmäßigen Professors besteht nicht.

§ 2

(1) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kann nur von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber von Juniorprofessuren) gestellt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind folgende Unterlagen der Kandidatin/des Kandidaten im Dekanat einzureichen:

1. Lebenslauf,
2. Schriftenverzeichnis,
3. Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
4. Zeugnis über das abgeschlossene Hochschulstudium,
5. Promotionsurkunde,
6. Habilitationsurkunde bzw. Nachweis habilitationsadäquater Leistungen (z. B. erfolgreiche Evaluierung als Juniorprofessor/in, Gutachten aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zur Habilitationsadäquanz der wissenschaftlichen Leistungen),
7. Polizeiliches Führungszeugnis,
8. schriftliche Erklärung, dass man die Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der HHU zur Kenntnis genommen hat und sich zur Einhaltung dieser Regeln verpflichtet.

§ 3

Der Fakultätsrat beschließt die Eröffnung des Verfahrens, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen aus § 2 nicht erfüllt sind oder Widerrufs- oder Rücknahmegründe nach § 8 vorliegen. Der Beschlussfassung geht die Vorstellung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch eine Fachvertreterin bzw. einen Fachvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer voran.

§ 4

(1) Nach der Eröffnung des Verfahrens bestimmt der Fakultätsrat in der Regel eine/n auswärtige/n und eine/interne/n Gutachter/in. Die Gutachten werden von der Dekanin bzw. dem Dekan nach einer Empfehlung durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer des betroffenen Faches angefordert. Die Gutachten liegen für Mitglieder des Fakultätsrates und die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sieben Tage zur Einsicht aus.

(2) Jedes zur Einsichtnahme berechnigte Mitglied der Fakultät kann mit einer Frist von vier Wochen ein ergänzendes Gutachten verfassen, das wiederum mit gleicher Frist zur Einsicht für die Mitglieder des Fakultätsrats und die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgelegt wird. Ein ergänzendes Gutachten ist innerhalb der Frist zur Einsichtnahme beim Dekanat anzumelden. Das Begutachtungsverfahren ist abgeschlossen, wenn alle Gutachten zur Einsicht ausgelegt worden sind.

§ 5

Eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des betroffenen Faches berichtet dem Fakultätsrat über das Begutachtungsverfahren. Der Berichterstatter bzw. die Berichterstatterin soll nicht zugleich auch Gutachter bzw. Gutachterin in dem entsprechenden Verfahren sein. Danach fasst der Fakultätsrat einen Beschluss über die Verleihung der außerplanmäßigen Professur.

§ 6

Die Kandidatin / der Kandidat kann vor der abschließenden Beschlussfassung im Fakultätsrat schriftlich beantragen, dass das Verfahren ohne Beschlussfassung über die Verleihung der außerplanmäßigen Professur beendet wird. Wird die Verleihung der außerplanmäßigen Professur vom Fakultätsrat abgelehnt oder wird der Antrag nach Eröffnung des Verfahrens zurückgezogen, so muss über eine entsprechende Empfehlung von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber von Juniorprofessuren) erst nach drei Jahren erneut entschieden werden; ein Beschluss über eine frühere Verfahrensneueröffnung liegt im Ermessen des Fakultätsrates.

§ 7

(1) Die Persönlichkeit muss die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nachhaltig einsetzen wird.

(2) Insbesondere enthält die Verleihung der außerplanmäßigen Professur die Verpflichtung zu einer regelmäßigen selbständigen Lehrtätigkeit an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Der Umfang soll bei einem regelmäßigen Lehrdeputat von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester zuzüglich hierauf bezogener Prüfungstätigkeiten liegen.

(3) Nach Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin bzw. den Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät stellt sich die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor. Ort und Zeit der Antrittsvorlesung werden von der Dekanin bzw. dem Dekan im Einvernehmen mit der außerplanmäßigen Professorin bzw. dem außerplanmäßigen Professor festgelegt.

(4) Die Verleihung der Rechtsstellung einer außerplanmäßigen Professorin bzw. eines außerplanmäßigen Professors begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung des Amtes einer Professorin/eines Professors oder eines anderen Amtes. Für die regelmäßig zu erbringenden Lehr- und Prüfungstätigkeiten wird kein Honorar bezahlt.

§ 8

(1) Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die bzw. der Berechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung soll zurückgenommen werden, wenn die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor das Ansehen der Fakultät oder der Universität durch ihr bzw. sein Verhalten schädigt.

(3) Die Verleihung der Bezeichnung ist zurückzunehmen, wenn der oder die Betroffene rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde, die eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte.

§ 9

(1) Der Antrag auf Zurücknahme der Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor nach § 8 Abs. 1 und 2 kann nur von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (ausgenommen sind Inhaberinnen und Inhaber von Juniorprofessuren) gestellt werden.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Eröffnung des Verfahrens und gibt der betroffenen außerplanmäßigen Professorin/dem betroffenen außerplanmäßigen Professor sowie den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Anhörung bzw. Stellungnahme.

(3) Nach der Eröffnung des Verfahrens kann der Fakultätsrat in der Regel eine/n auswärtige/n und zwei interne/n Gutachter/in benennen und um gutachterliche Stellungnahmen bitten. Die gutachterlichen Stellungnahmen werden von der Dekanin bzw. dem Dekan nach einer Empfehlung durch eine Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des betroffenen Faches angefordert. Die gutachterlichen Stellungnahmen liegen für Mitglieder des Fakultätsrates und die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sieben Tage zur Einsicht aus.

(4) Jedes zur Einsichtnahme berechtigte Mitglied der Fakultät kann mit einer Frist von vier Wochen eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme verfassen, die wiederum mit gleicher Frist zur Einsicht für die Mitglieder des Fakultätsrats und die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgelegt wird. Eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme ist innerhalb der Frist zur Einsichtnahme beim Dekanat anzumelden. Das Begutachtungsverfahren ist abgeschlossen, wenn alle gutachterlichen Stellungnahmen zur Einsicht ausgelegt worden sind.

(5) Eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des betroffenen Faches berichtet dem Fakultätsrat über das Begutachtungsverfahren. Danach fasst der Fakultätsrat einen Beschluss über die Zurücknahme der Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor.

(6) Bei laufendem Verfahren kann der Fakultätsrat entscheiden, dass der Titel „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ ruht. Dieser Beschluss bewirkt, dass die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor in dieser Zeit nicht als Fakultätsmitglied geführt wird und in dieser Zeit nicht an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät lehren darf.

§ 10

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14.07.2021.

Düsseldorf, den 26.08.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.